

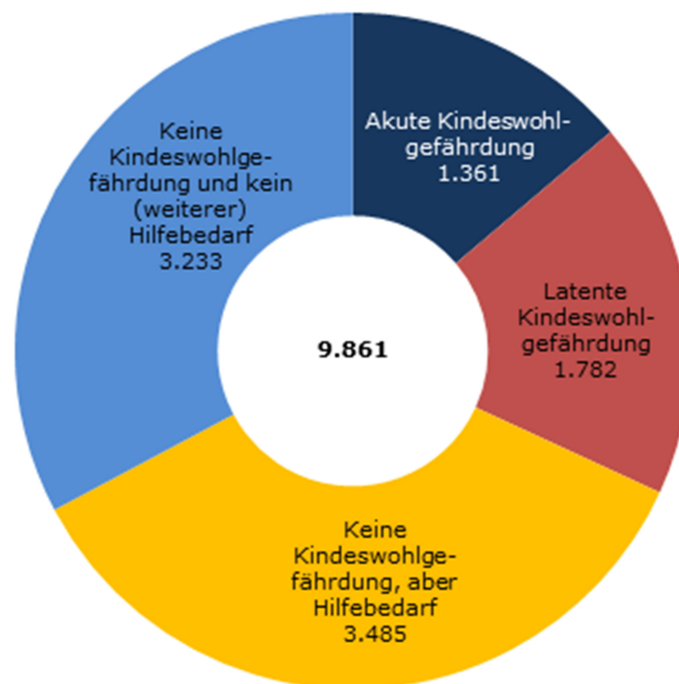
Jugendhilfe

A. Allgemeines

Der Schutzauftrag hat in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen, sowohl in den Arbeitsanteilen der Mitarbeiter, als auch bezüglich der entstehenden Kosten für notwendige Jugendhilfemaßnahmen.

Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten (§ 8a SGB VIII). In Baden-Württemberg wurde im Jahr 2013 für **9 861** Kinder und Jugendliche eine solche Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg im Jahr 2013 nach dem Ergebnis des Verfahrens



© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2014

In 14 % der Fälle (1 361) wurde eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt und in weiteren 18 % der Fälle (1 782) eine latente Kindeswohlgefährdung.

Bei 35 % der Gefährdungseinschätzungen (2 485) wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein weiterer Hilfebedarf festgestellt. Nur in 33 % der Fälle (3 233) ergab sich weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Unterstützungsbedarf.

Diese Verteilung gilt in etwa auch für den Zollernalbkreis.

Im Jahr 2013 wurden im Zollernalbkreis 270 Gefährdungsmeldungen registriert. Für 58 Kinder und Jugendliche wurde ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durchgeführt.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei den Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten, sie gefährdenden Situation befinden. Im Jahr 2013 wurden bundesweit 42 100 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen.